

# BVGer E-4527/2024 vom 8. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4527\\_2024\\_d20240708](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4527_2024_d20240708)

FR: TAF E-4527/2024 du 8 juillet 2024

IT: TAF E-4527/2024 del 8 luglio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. Juli 2024

## Erwägungen

### E. 20

März 2023), weshalb der Wegweisungsvollzug nach B.\_\_\_\_\_ somit nicht als allgemein unzumutbar anzusehen ist,

E-4527/2024 Seite 7 dass vorliegend kein Grund zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Mali in eine existenzbedrohende Lage geraten, dass er bis zum Jahr 2016 in B.\_\_\_\_\_ gelebt und die Schule besucht hat, im Jahr 2019 mehrere Monate dort lebte und arbeitete, mithin davon auszugehen ist, dass er vor Ort über soziale Beziehungen verfügt, dass er zudem erneut für seinen Lebensunterhalt wird sorgen können, zumal er – wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat – sich in den Jahren 2019/2020 während einiger Monate alleine dort aufgehalten und einer Arbeit nachgegangen ist; er zudem in Frankreich eine Lehre begonnen und Praktika als (...) absolviert hat, dass ihn seine Eltern gemäss seinen Angaben auch schon finanziell unterstützt haben, weshalb davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr zumindest anfänglich erneut um finanzielle Unterstützung anfragen kann, dass es sich beim Beschwerdeführer sodann um einen jungen, gesunden Mann ohne familiäre Verpflichtungen handelt, dass zusammenfassend weder die allgemeine Lage im Heimatbezugsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und er über einen bis (...) gültigen malischen Reisepass verfügt, dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung ebenfalls zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass die Beschwerdebegehren gemäss den vorhergehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG),

E-4527/2024 Seite 8 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]) dem Beschwerdeführer

aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass sich der Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos erweist. (Dispositiv nächste Seite)

E-4527/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.